



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Satzung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel	73
Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel	74
2. Hansestadt Gardelegen	
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) – OT Köckte, Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“	74
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) – OT Letzlingen, Bebauungsplan „Buchtweg“	75
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Schwiesau, Verf.-Nr. SAW4.034	76
4. Wasserverband Bismark	
Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021	76
Amtliche Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2023 und Gebühren 2023	77

Altmarkkreis Salzwedel Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 06.10.2022 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmark-kreis-salzwedel.de/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

Satzung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Satzung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die „Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel“ ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel.
- (2) Sitz der Kreismusikschule ist Salzwedel; sie unterhält eine ständige Außenstelle in Gardelegen.
- (3) Die Kreismusikschule wird nach den Grundsätzen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Wesentliche Aufgaben der Kreismusikschule sind die Vermittlung einer musikalischen Elementar- und Grundbildung, die Förderung des Laien- und Liebhabermusizierens, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Berufsorientierung und Vorbereitung auf ein Musikstudium.
- (2) Die Kreismusikschule richtet sich mit ihren Unterrichtsangeboten an Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen und ermöglicht lebenslanges Lernen und künstlerische Betätigung. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, durch individuelle Förderung und gemeinschaftliches Musizieren zur Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schüler beizutragen und Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbstbewusstsein und Kreativität zu vermitteln.
- (3) Die Musikschule ist das regionale Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Vermittlung und kooperiert mit anderen schulischen und außerschulischen Lernorten und Bildungseinrichtungen.
- (4) Als aktive Kultureinrichtung trägt die Kreismusikschule durch Veranstaltungen, Konzerte und Kooperationen zum vielfältigen kulturellen Leben im Altmarkkreis Salzwedel bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel verfolgt mit dem Betrieb seiner Kreismusikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Altmarkkreis Salzwedel erhält als Rechtsträger der Kreismusikschule keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Kreismusikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibt das Vermögen beim Altmarkkreis Salzwedel, der dieses Vermögen dann für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 3 (1) verwendet.“

§ 4 Leitung und Lehrkräfte

- (1) Die Kreismusikschule wird von einer ausgebildeten musikpädagogischen Fachkraft hauptberuflich geleitet.
- (2) An der Musikschule unterrichten festangestellte Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene musikpädagogische oder künstlerische Ausbildung verfügen, sowie qualifizierte Honorarkräfte.
- (3) Der Altmarkkreis Salzwedel trägt dafür Sorge, dass der überwiegende Anteil des Unterrichtes durch festangestellte Lehrkräfte erteilt wird.

§ 5 Unterrichtsangebot

- (1) Die Kreismusikschule bietet Unterricht in Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfächern nach den Vorgaben der Rahmenpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) als Einzel-, Gruppen- oder Projektunterricht in verschiedenen Fachkategorien an.
- (2) Besonders motivierte und begabte Kinder und Jugendliche werden durch leistungsorientierten Einzelunterricht und die studienvorbereitende Ausbildung gezielt gefördert.

§ 6 Erhebung von Gebühren

Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Ferienordnung

Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Die Musikschule kann Musikinstrumente an ihre Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr verleihen.
- (2) Anspruch auf die leihweise Überlassung eines Musikinstrumentes besteht nicht.
- (3) Näheres regelt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschule.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 13.10.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt am 06.10.2022

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 06.10.2022 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmark-kreis-salzwedel.de/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (nachfolgend KVHS)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 3 des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EBG-LSA) vom 11.03.2021 in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 27.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz, Stellung

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel unterhält eine Volkshochschule, die „Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel“ (KVHS).

(2) Neben der ständigen Außenstelle in Gardelegen werden Außenstellen in den Orten des Landkreises eingerichtet, wenn dies aus pädagogischen und organisatorischen Gründen erforderlich ist.

§ 2 Zweck

(1) Die KVHS ist eine öffentliche unselbstständige und gemeinnützige Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel zum Zweck der Förderung der Erwachsenenbildung.

(2) Die KVHS ist eine nach dem Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt anerkannte Einrichtung.

(3) Der Landkreis gewährt der KVHS eine personell und sächlich angemessene Ausstattung, um in der Fläche des Landkreises ein bürgernahes und breit gefächertes Angebot an Bildungsveranstaltungen zu realisieren. Bei Bedarf ist die Mitbenutzung von Schulen und anderen Einrichtungen des Trägers durch die KVHS zu veranlassen und sicherzustellen.

(4) Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel erlässt für die Kreisvolkshochschule eine Gebührenordnung und eine Honorarordnung.

(5) Die KVHS arbeitet parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Arbeit der KVHS orientiert sich an den Bildungsbedürfnissen von Erwachsenen und Jugendlichen, insbesondere am Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(2) Die Mitarbeiter der KVHS entwickeln ein attraktives und vielfältiges Bildungsangebot, das die unterschiedlichen Lebenssituationen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sowie die Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung entsprechend des Gesetzes (EBG) berücksichtigt.

(3) Das Bildungsangebot wird allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises in geeigneter Form und ansprechender Weise unterbreitet.

(4) Die thematischen und inhaltlichen Schwerpunkte des Bildungsangebotes sowie die verschiedenen Formen der Bildungsveranstaltungen werden nach dem Erwachsenenbildungsgesetz ausgerichtet.

(5) Die KVHS hat das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet.

(6) Die KVHS führt Bildungsveranstaltungen (Kurse, Lehrgänge, Seminare, sonstige kurzfristige Veranstaltungen Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Arbeitskreise u.a.) durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die KVHS dient der Verwirklichung von Zweck und Aufgaben gemäß § 2 und § 3 der Satzung.

(2) Die KVHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die KVHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der KVHS werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Vertreter des Landkreises erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KVHS.

(5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KVHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(6) Bei Auflösung der KVHS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibt das Vermögen beim Altmarkkreis Salzwedel, der dieses Vermögen dann für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 4 (1) verwendet.

§ 5 Leitung der KVHS

(1) Die KVHS wird von einem hauptberuflich beschäftigten Leiter geführt.

(2) Der Leiter muss über die erforderlichen pädagogischen, fachlichen und charakterlichen Voraussetzungen verfügen.

(3) Der Leiter hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiter in der KVHS. Er verantwortet das gesamte Bildungsprogramm der KVHS.

§ 6 Beirat der KVHS

(1) Der Kreistag beruft die Mitglieder für einen Beirat der KVHS für die Wahlperiode des Kreistages.

(2) Der Beirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 3 Kreistagsmitglieder

- 5 externe Vertreter aus dem Kreis der Lehrkräfte und ehrenamtliche Personen auf Vorschlag des Leiters

- der Leiter KVHS und der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und andere Modalitäten geregelt werden.

§ 7 Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte sind fachlich und pädagogisch qualifizierte bzw. geeignete Personen, die in den Bildungsveranstaltungen der KVHS Unterricht erteilen.

(2) Der Landrat oder eine von ihm benannte Person, in der Regel der Leiter der Einrichtung, verpflichtet die Lehrkräfte und schließt mit ihnen für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltung einen Lehrauftrag ab.

(3) Die Vergütung ihrer Lehrtätigkeit erfolgt auf der Grundlage der vom Landkreis erlassenen Honorarordnung für die KVHS.

§ 8 Teilnehmer

(1) Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der KVHS steht grundsätzlich jedem offen.

(2) An den Veranstaltungen kann jeder Erwachsene und Jugendliche teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet hat.

(3) Die Höhe der Teilnehmergebühren richtet sich nach der vom Landkreis erlassenen Gebührenordnung.

(4) Die Bildungsveranstaltungen sollen in der Regel ab einer Mindestbeteiligung von 7 Personen durchgeführt werden. Abweichungen hiervon sind möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der KVHS.

(5) Bei Veranstaltungen in Räumen der KVHS ist die Hausordnung durch alle Teilnehmer zu beachten sowie den diesbezüglichen Anweisungen autorisierter Personen Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen in nicht volkshochschuleigenen Räumen gilt die jeweilige Hausordnung des Gebäudeeigners bzw. des Trägers.

(6) Teilnehmer können aus wichtigen Gründen durch den Leiter von den Bildungsveranstaltungen der KVHS ausgeschlossen werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung der KVHS tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der KVHS des Altmarkkreises Salzwedel vom 13.10.2021 in der geänderten Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt am 06.10.2022

gez. Kanitz
Landrat

Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

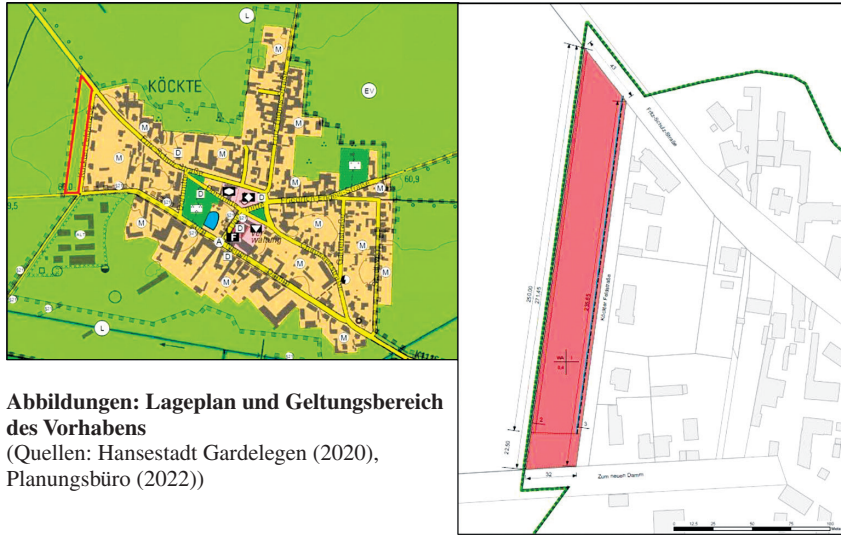
Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) OT Köckte, Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2022 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“ beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.

Ziel des Vorhabens ist die Abrundung der Ortschaft mit Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Abbildungen: Lageplan und Geltungsbereich des Vorhabens

(Quellen: Hansestadt Gardelegen (2020), Planungsbüro (2022))

Das Vorhaben liegt in der

Gemarkung: Köckte
Flur: 6
Flurstück: 198

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche von ca. 8.000 m². Das Plangebiet ist umgeben von Wohnbebauung sowie agrarwirtschaftlichen Nutzflächen und liegt auf einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft.

Der Vorentwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom

24.10.2022 bis 25.11.2022

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montags 09:00-12:00 Uhr
Dienstags 09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr
Mittwochs geschlossen
Donnerstags 09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr
Freitags 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-175).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a (6) BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hansestadt Gardelegen, den 28.09.2022

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

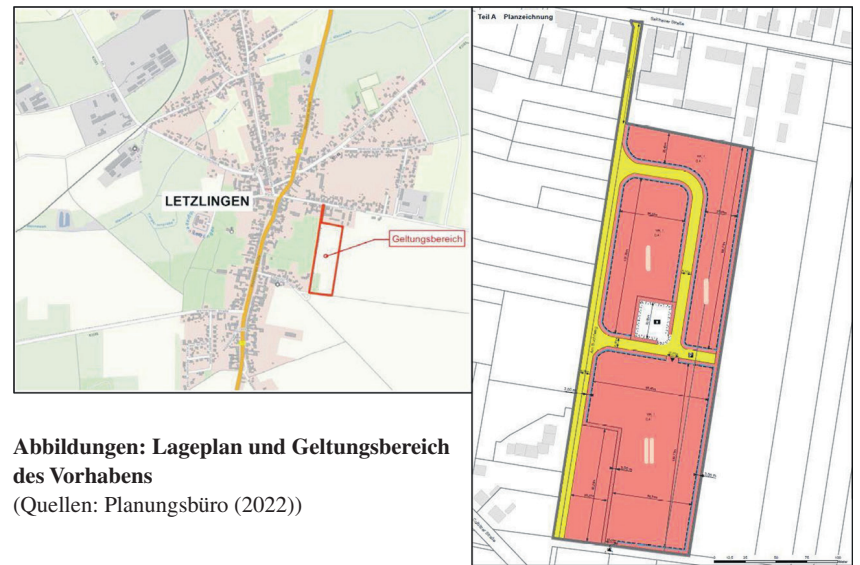
Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) OT Letzlingen, Bebauungsplan „Buchtweg“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Buchtweg“ beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Schaffung der Voraussetzungen für Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Abbildungen: Lageplan und Geltungsbereich des Vorhabens

(Quellen: Planungsbüro (2022))

Das Vorhaben liegt in der

Gemarkung: Letzlingen
Flur: 3
Flurstück: 936/341, 1338/344, 1360/345

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 36.300 m². Das Plangebiet ist in nördlicher und westlicher Richtung umgeben von Wohnbebauung, östlich und südlich grenzen Ackerflächen ans Plangebiet. Die Straße „Am Buchtweg“ bildet den westlichen Abschluss des Geltungsbereichs. Das Vorhaben liegt auf einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Entwicklungsfläche für Wohnbaufläche.

Der Geltungsbereich des Vorhabens wurde aufgrund der Antragsrücknahme des Vorhabenträgers für „seniorengerechtes Wohnen“ (Baufelder I) von ursprünglich 7,7 ha auf letztlich 3,63 ha reduziert.

Der Vorentwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom

24.10.2022 bis 25.11.2022

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montags 09:00-12:00 Uhr
Dienstags 09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr
Mittwochs geschlossen
Donnerstags 09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr
Freitags 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-175).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a (6) BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hansestadt Gardelegen, den 28.09.2022

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 20.09.2022

Bodenordnungsverfahren Schwiesau
Verf.-Nr. SAW 4.034

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Schwiesau

In dem Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Schwiesau werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke gemäß § 32, Satz 3 FlurbG festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren bestimmt. Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt entsprechend der im Anhörungstermin am 07.09.2022 bekannt gegebenen Wertermittlungsnachweisungen. Einwände gegen die Wertermittlungsergebnisse wurden nicht erhoben.

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet.

Zu den nachfolgend genannten Terminen erfolgte eine fristgerechte Ladung durch öffentliche Bekanntmachung vom 01.07.2022.

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 22.08.2022 bis 02.09.2022 im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze, im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde) und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Erläuterungen zu den Nachweisen der Wertermittlung wurden am 07.09.2022 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Schwiesauer Dorfgemeinschaftshaus in 38486 Klötze, Schwiesauer Dorfplatz, gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten im Anhörungstermin, ebenfalls am 07.09.2022 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Schwiesauer Dorfgemeinschaftshaus, vorgebracht werden. In dem Termin wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Schwiesau erhoben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32, Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Krietsch (DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz / Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Wasserverband Bismark

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021

Die Verbandsversammlung hat am 13.09.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	8.997.428,90 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite	
Anlagevermögen	6.654.216,84 Euro
Umlaufvermögen	2.343.827,43 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	384,63 Euro
davon entfallen auf der Passivseite	
Eigenkapital	3.857.493,61 Euro
Sonderposten Investitionszuschüsse	1.403.630,00 Euro
Empfangene Ertragszuschüsse	1.226.576,20 Euro
Rückstellungen	590.933,80 Euro
Verbindlichkeiten	1.918.795,29 Euro
Jahresüberschuss	201.655,37 Euro

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung hat beschlossen den Jahüberschuss der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserverband Bismark, Bismark

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Bismark, Bismark, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverband Bismark, Bismark, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden

als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 25. August 2022

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Michael Bornkampff)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Ingo Waeke)
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 01.09.2022

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Wasserverbandes Bismark den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 25.08.2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 beauftragte Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den rechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2021 haben nicht stattgefunden.

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss, Lageplan und die Erfolgsübersicht des Jahresabschlusses 2021 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 13.10.2022 bis 27.10.2022 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark während der Dienstzeit aus.
Aufgrund der Corona Pandemie wird auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln aufmerksam gemacht.

Bismark, den 13.09.2022

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan und Gebühren 2023

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBL LSA S. 446) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBL LSA S. 758), des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) und der Schmutzwasserabgabensatzung veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 18. November 2020, Nr. 44 S. 218 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 18. November 2020, Nr. 11 S. 129 in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.09.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr und die Gebühren für 2023 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

1.1 Erfolgsplan	
die Erträge	1.466.700 Eur
die Aufwendungen	1.466.700 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
1.2 Finanzplan	
die Einnahmen	337.000 Eur
die Ausgaben	337.000 Eur
1.3 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0 Eur
1.4 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Eur
1.5 Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000 Eur
1.6 Umlage pro Einwohner	0 Eur/Einwohner
1.7 Stellenübersicht	5 Stellen

2. Gebühr Schmutzwasser 2023 und Grundgebühr 2023

Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß Schmutzwasserabgabensatzung auf 3,20 €/m³ festgesetzt. Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Jahr und Hausanschluss festgesetzt.

3. Gebühr Kleinkläranlage 2023, Sammelgrube 2023, Bearbeitungsgebühr dezentrale Anlagen 2023

1. Die Gebühr für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird auf 7,22 €/m³ festgesetzt.
2. Die Gebühr für die Entsorgung aus Sammelgruben wird auf 4,50 €/m³ festgesetzt.
3. Die Bearbeitungsgebühr für dezentrale Anlagen wird auf 48,00 € pro Jahr und Anlage festgesetzt.

Bismark, den 13.09.2022

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung Wirtschaftsplan und Gebühren 2023

Der vorstehende Wirtschaftsplan und die Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2023 werden hiermit gemäß § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 13.10.2022 bis 27.10.2022 zu den Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Bismark in Bismark, Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: Wochenspiegel/General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61